

# Allgemeine Förderbedingungen des Sportreferates des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (Stand 01.07.2018)

Die Inanspruchnahme der Förderung ist an die nachstehenden Bedingungen gebunden:

1. Die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger hat den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Fördervorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger hat der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
  - über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
  - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z. B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben zu den vereinbarten Terminen vorzulegen.
  - Die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger verpflichtet sich zur mindestens 7 jährigen Aufbewahrung, der zu diesem Nachweis zu Grunde liegenden Originalbelege und Aufzeichnungen.
3. Die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger hat künftige Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen. Bei Investitionsvorhaben verpflichtet sich die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderzweck entsprechend zu verwenden.
4. Die Förderzusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn
  - a. die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben erlangt wurde;
  - b. die Förderung nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wird bzw bei Sportinfrastrukturen die Förderung nicht über den gesamte Zeitraum der vereinbarte Verwendungspflicht entsprechend dem Förderzweck verwendet wurde;
  - c. die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger ein grobes unsportliches Verhalten vorliegt bzw zurechenbar ist;
  - d. die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger wegen Leistungsmanipulation (z.B. Doping) sanktioniert wurde;
  - e. die Überprüfung durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird;
  - f. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderempfängerin bzw des Förderempfängers nicht erfüllt werden;
  - g. die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse schriftlich meldet (z.B. Konkursanmeldung, zusätzliche Förderung bzw. Sponsoren), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde.
5. Geldzuwendungen, die zurückzuzahlen sind, werden grundsätzlich vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung kontokorrentmäßig verzinst. Der Zinssatz richtet sich nach dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz der österreichischen Nationalbank. Bei Rückzahlung wegen zweckwidriger Verwendung bei Sportinfrastrukturen wird der Rückzahlungsbetrag anteilmäßig ab den Zeitpunkt der zweckwidrigen Verwendung berechnet.
6. Die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger ist sich bewusst, dass sie / er sich gerichtlich strafbar macht, wenn eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt worden sind.

7. Datenspeicherung/Datenverarbeitung/Datenveröffentlichung/Datenlöschung:

Die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger stimmt zu, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten auf Datenträgern gespeichert werden.

Die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger stimmt zu, dass die im Förderantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, automationsunterstützt verarbeiteten Daten an folgende Personen bzw Organen übermittelt werden können:

- a. die zuständigen Organe des Landes,
- b. die zuständigen Organe des Bundes,
- c. den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
- d. die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e. andere Förderstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- f. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Darüber hinaus willigt die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger ein, dass im Rahmen der jeweiligen Anträge folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnadresse, email, Telefonnummer, berufliche bzw schulische Situation, Bankverbindung, Sportverein, Funktion im Sportverein, Kaderzugehörigkeit der Förderempfängerin bzw der Förderempfänger, Trainer bzw Trainerin, Trainerkontaktdaten, sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung in Förderberichten verwendet werden und diese Daten veröffentlicht werden (insbesondere auch im Internet).Bei der Einzelspitzensportförderung werden die Daten zusätzlich an die Olympiazentrum Vorarlberg GmbH übermittelt.

Weiters stimmt die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger zu, dass personenbezogene Daten über die gegenständliche Förderung, sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Gem Art 5 Abs 1 lit e DSGVO iVm § 6 Abs 3 u § 4 Abs 2 Archivgesetz sind personenbezogene Daten dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Der von der Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Der Widerspruch kann jederzeit unter [sport@vorarlberg.at](mailto:sport@vorarlberg.at) kostenfrei getätigt werden. Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht des Landes behält sich das Land eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessenabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSG 2000 (Rechtfertigung durch überwiegend berechnigte Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder eines Dritten) möglich ist.

8. Die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger erklärt sich bereit, Werbemaßnahmen des Landes mitzutragen.

9. Die Förderempfängerin bzw der Förderempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, wie insbesondere des Gebots der Gleichbehandlung und insbesondere des Verbots der Diskriminierung und Benachteiligung.

10. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.